

Einwohnergemeinde



Gerolfingen

Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

GESUCH UM BENÜTZUNG VON RÄUMLICHKEITEN IN DER PRIMARSCHULE TÄUFFELEN

Gesuchsteller(in) :
.....
(Verein, zweckgebundene Veranstaltungen/Anlässe, etc.)

Verantwortliche Person (Korrespondenzadresse)

Name und Vorname :
.....

Adresse, PLZ/Wohnort :
.....

Telefon : P G

E-Mail :
.....

Fax :
.....

Art des Anlasses

Durchführungsdatum :
.....

Zeit (von/bis) :
.....

Räumlichkeiten :
.....

(Schulräume sowie Werkräume werden in der Regel nicht vermietet.)

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller anerkennt die Bedingungen der Benützungsbewilligung. Ist sie oder er mit den Benützungsbedingungen oder den Benützungsaufgaben nicht einverstanden, gilt die Bewilligung als abgelehnt und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zieht das Gesuch zurück.

Ort und Datum:

Verbindliche Unterschrift:

Seite 1 von 4

BEWILLIGUNG

Die Fachgruppe Bildung Täuffelen erteilt die Benützungsbewilligung mit folgenden Auflagen:

- a) Die allgemeinen Benützungsbestimmungen sind einzuhalten.
- b) Die Benützungsgebühren sind spätestens innert 10 Tagen nach dem Anlass mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu überweisen.
- c) Die besonderen Benützungsbestimmungen bilden integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
- d) Die Nutzung der Turnhalle ist nur mit Hallenturnschuhen gestattet.
- e) Für Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Einwohnergemeinde Täuffelen keine Haftung.
- f) Spezielle Auflagen:

Benützungsgebühr: CHF -----

Täuffelen,

Fachgruppe Bildung

Der Präsident: Die Sachbearbeiterin:

Walter Bader Monika Ackermann

a) Allgemeine Benützungsbestimmungen

- Die Benützung erstreckt sich nur auf die bewilligten Räume. Nicht in der Bewilligung enthaltene Räume und Anlageteile dürfen weder benützt noch betreten werden.
- Sämtliche Räumlichkeiten, Anlageteile sowie das Inventar sind zweckentsprechend und sorgfältig zu behandeln.
- Räume, Anlageteile sowie Inventar können sauber übernommen werden. Sie sind im gleichen Zustand wieder abzugeben.
- Die Anweisungen des Hauswartpersonals sind zu befolgen.
- Innerhalb der Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot.
- Die für das Gesuch verantwortliche Person spricht sich rechtzeitig mit dem Hauswartpersonal für die Übernahme der Räumlichkeiten ab. Die gleiche Regelung gilt für die Rückgabe.
- Die Schlüsselübernahme resp. die Schlüsselrückgabe ist mit dem Hauswartpersonal, eventuell unter Beizug der Schulverwaltung, rechtzeitig zu regeln.
- Beschädigungen aller Art gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.
- Mit Energien und Wasser ist sparsam umzugehen.
- Abfälle sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter selber zu entsorgen.
- Zusätzliche Leistungen durch das Hauswartpersonal (ausserordentliche Reinigungsarbeiten oder sonstige Umtriebe) werden mit Fr. 50.00 pro Stunde verrechnet.
- Beim Verlassen der benützten Räumlichkeiten und Anlagen ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht, sämtliche Wasserhähne abgestellt, die Fenster geschlossen und die Türen abgeschlossen sind.
- Die Primarschule Täuffelen ist primär eine Schulanlage. Erste Benützungspriorität hat deshalb immer der Schulbetrieb. An zweiter Stelle stehen die Gemeindeverbände. An dritter Stelle stehen organisierte Vereine und an vierter Stelle Private oder private Organisationen.
- Von Montag bis Freitag ist die ganze Schulanlage grundsätzlich bis 17.00 Uhr für den Schulbetrieb reserviert.
- Benützungsbewilligungen erteilt die Fachgruppe Bildung.

b) Benützungsvorschriften der Turnhalle

- Die Turnhalle steht den Vereinen oder für zweckgebundene Veranstaltungen/Anlässe zu bestimmten, von der Fachgruppe Bildung Täuffelen festgesetzten Zeiten, zur Verfügung.
- Das Turnen geschieht auf eigene Verantwortung. Für Unfälle haftet die Fachgruppe Bildung nicht.
- Für Verbandsmaterial sind die Benutzer selbst verantwortlich.
- Die Benützungsgebühren werden durch die Fachgruppe Bildung festgelegt. Esswaren, Getränke und Kaugummi dürfen nicht in die Turnhalle mitgenommen werden.
- Der Geräteraum ist weder ein Aufenthaltsraum noch ein Spielplatz.
- Für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen der Anlage und deren Einrichtung haften die Schadenverursacher.
- Schäden sind umgehend dem Abwart zu melden.
- Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird nach einmaliger Verwarnung aus der Turnhalle weggewiesen. Nötigenfalls wird den Fehlbaren der Zutritt für längere Zeit verboten.

c) Benützungsgebühren

- Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Benützungsgebühren in Rechnung gestellt:

	<u>Einheimische Benützer</u>		<u>Auswärtige Benützer</u>	
	kommerz.	nicht-kommerz.	kommerz.	nicht-kommerz.
Aula	CHF 40.00	CHF 0.00	CHF 80.00	CHF40.00
Turnhalle	CHF 40.00	CHF 0.00	CHF 80.00	CHF40.00
Sitzungszimmer	CHF 40.00	CHF 0.00	CHF 80.00	CHF40.00

- Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter Eintrittsgelder, Kursgebühren etc. verlangt.
- Die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach dem Anlass an das Hauswartpersonal. Der zuständige Hauswart quittiert die ordnungsgemässe Rückgabe. Fehlendes, zerbrochenes oder beschädigtes Material ist direkt dem abnehmenden Hauswart zu melden.
- Die Fachgruppe Bildung kann für die Benützung von Spezialräumlichkeiten oder beim Vorliegen besonderer Umstände zusätzliche Benützungsgebühren verlangen.
- Die Benützungsgebühren für Geräte werden von Fall zu Fall separat festgelegt.

d) Besondere Benützungsbestimmungen

- Wenn Kinder an Veranstaltungen oder Anlässen teilnehmen, sind diese von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beaufsichtigen. Die Kinder dürfen Räumlichkeiten, welche nicht zum Benützungsumfang gehören, nicht betreten.